



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
IKO Insulations GmbH
Maarstr. 59
53227 Bonn

Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner Frau Roeder
Zimmer 4.11
Telefon 02671/61-411
Telefax 02671/61-5411
E-Mail sonja.roeder@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen **BIM-K 1200/2022**
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 11.04.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten
Ort Kaisersesch
Gemarkung Flur: 19, Flurst.: 1/2, 1/10, 1/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 14.09.2022, eingegangen am 22.09.2022, ergänzt am 27.01.2023 durch die Revision 01, weiter ergänzt am 11.10.2023 durch die Revision 02, nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten in der Gemarkung Kaisersesch ergeht nach Durchführung des nach BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

A) Genehmigungsbescheid:

I. Der Fa. IKO Insulations GmbH, Maarstr. 59 in 53227 Bonn wird gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 5.11 des Anhangs der 4.BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0

Sprechzeiten

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30	Do.	08:00 – 12:30	Fr.	08:00 – 12:30
Öffnungszeiten				14:00 – 16:30		
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 17:00	Fr.	07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30	Do.	07:30 – 16:30	Fr.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00	Do.	08:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale

02671/61-111

Internet

www.cochem-zell.de

Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von
Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten**

mit

- **einer Produktionskapazität von 4.050 kg Ausgangsmaterialien (excl. Laminierfolien) pro Stunde (Fertigprodukte incl. Laminierfolien ca. 4.500 kg/h bzw. ca. 1.150.000 m³ im Jahr),**
- **einer Lagerkapazität des MDI-Lagers von 1750 t und**
- **einer Lagerkapazität des Pentan-Lagers von 120 m³ bzw. 46,5 t**

am Standort in der Gemarkung Kaisersesch, Flur 19, Flurstücke 1/2, 1/10, 1/11 erteilt.

Die Gesamtanlage kann in folgende Betriebseinheiten untergliedert werden:

- BE 1: Anlieferung und Tanklager für Methylendiphenylisocyanat (MDI)
- BE 2: Anlieferung und Tanklager für Polyol, TCPP und Oktoat
- BE 3: Anlieferung und unterirdisches Tanklager für Pentan
- BE 4: Gebindelager für sonstige Roh- und Hilfsstoffe
- BE 5: Lager für Laminierfolien
- BE 6: Schäumung der PIR-Hartschaumplatten
- BE 7: Mechanische Bearbeitung und Kühlung
- BE 8: Staubabsaugung und Staubkonfektionierung
- BE 9: Lagerung des Fertigprodukts
- BE 10: Lagerung von Handelswaren
- BE 11: Beheizung von Schäumtisch und Laminiereinheit
- BE 12: Sonstige Energie- und Betriebsmittelversorgung
- BE 13: Werkstatt, Labor und Büro

- II. Der Genehmigung dieser Anlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Die unter Buchstabe C) aufgeführten Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- V. Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. BIM-K 1200/2022 vom 22.08.2023 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

B) Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

I. Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ein.

Die inkludierte Baugenehmigung wird **unter der Bedingung erteilt**, dass nachstehende Nachweise und Unterlagen hier entsprechend dem Fortschritt des Bauvorhabens vorgelegt werden:

1. der von einer/m Prüfingenieur/in geprüfte Standsicherheitsnachweis (Statik)
2. die von einer/m Prüfingenieur/in geprüften Konstruktions-/Bewehrungspläne

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn diese Unterlagen vollständig und mängelfrei hier vorliegen.

Bisher wurden folgende Berichte über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises des Herrn Dipl.-Ing. Frank Hauptenthal M. Sc. vorgelegt:

- Prüfbericht Nr. 01, Prüf-Nr. VS-230515, vom 01.09.2023
- Prüfbericht Nr. 02, Prüf-Nr. VS-230515, vom 06.02.2024
- Prüfbericht Nr. 03, Prüf-Nr. VS-230515, vom 07.02.2024

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist z.Zt. noch nicht abgeschlossen. Die Bauüberwachung wird fortgesetzt. Alle weiteren Prüfberichte sind entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen.

Die geprüften Konstruktions-/Bewehrungspläne sind spätestens nach Rohbaufertigstellung vorzulegen.

Der erforderliche Energieeinsparnachweis nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde am 05.09.2023 vorgelegt.

II. Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Diese Genehmigung schließt die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb des Pentan-Lagers ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

C) Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Die geprüften Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
5. Der Baubeginn ist - sofern noch nicht geschehen - folgenden Stellen mitzuteilen:
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000

II. Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

a) Immissionsschutz

1. Die erforderlichen Mündungshöhen der Abgasableiteneinrichtung der folgenden Emissionsquellen:

EQ 001 Abluft Gewebefilter
EQ 002 Abluft Siloaufsatzfilter
EQ 003 Abluft Absaugung Schäum Tisch
EQ 004 Abluft Absaugung Laminierung
EQ 005 Abluft Feuerungsanlage

werden aufgrund der vorgelegten Schornsteinhöhenberechnung für das Werk IKO Insulations GmbH in Kaisersesch Rev. 02 des TÜV Nord vom 17.01.2023 auf **21,0 m** über Flur festgelegt.

2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z.B. Deflektorhauben).

3. Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

3.1	Quelle EQ 001 (Abluft Gewebefilter) Gesamtstaub	6 mg/m ³
3.2	Quelle: EQ 002 (Abluft Siloaufsatzfilter) Gesamtstaub	10 mg/m ³
3.3	Quelle EQ 003 (Abluft Schäummaschine) Organische Stoffe Nr. 5.2.5 Kl. I TA-Luft (MDI)	20 mg/m ³
3.4	Quelle EQ 004 (Abluft Absaugung Laminierung) Organische Stoffe Nr. 5.2.5 Kl. I TA-Luft (MDI)	20 mg/m ³

Hinweis:

Die Antragstellerin hat für die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen einen niedrigeren als von Ziffer 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) geforderten Grenzwert beantragt.

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht **innerhalb von zwölf Wochen** nach Abschluss der Messungen vorzulegen und diesen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist auch in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Für die Quelle EQ 002 (Siloaufsatzfilter) sind Messungen gemäß Nebenbestimmung 4 nicht erforderlich, sofern der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Garantieerklärung des Filterherstellers über die Einhaltung des genannten Grenzwertes vorgelegt wird und die entsprechenden Wartungsarbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt und dokumentiert werden.

6. Für die Quellen EQ 003 und EQ 004 sind nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz keine Wiederholungsmessungen gemäß Nebenbestimmung 4 erforderlich, sofern die Inbetriebnahmemessung ergibt, dass MDI nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten ist. Dies gilt, solange keine Änderung am Verfahren oder an den eingesetzten Stoffen vorgenommen wird.

Hinweis:

Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 der TA-Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unmittelbar zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
8. Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abgasreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden können. Die regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss folgende Punkte enthalten:
- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch,
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
9. Die schalltechnische Untersuchung „Geräuschemissionen und –immissionen durch den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten im Industriegebiet 56759 Kaisersesch“ (Rev. 1) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 18.01.2023 ist Bestandteil des Bescheids. Aufgrund der Unterschreitung der gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 98) geltenden Immissionsrichtwerte liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.
10. Die resultierenden Schallpegel der in der vorgenannten schalltechnischen Stellungnahme aufgeführten Schallquellen dürfen keine Einzeltoncharakteristik aufweisen.
11. Die in der vorgenannten schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen an Errichtung und Betrieb der Anlage sind zu beachten. Die zugrunde gelegten Schalleistungspegel und die bewerteten Bau-Schalldämmmaße sind als Gewährleistungspegel ohne Toleranz nach oben bzw. unten zu verstehen und auf Verlangen der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nachzuweisen.

12. Eine Entladung von Tankwagen an den Tankwagenstationen TW 1 und TW 2 darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.
13. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine emissionsrelevanten tieffrequenten Geräusche auftreten.
14. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.

b) Arbeitsschutz

15. Das Explosionsschutzkonzept der Inburex Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH für die Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten der IKO Insulations GmbH in Kaisersesch, Bericht Nr. Ex/15992/21 vom 13. Januar 2023 ist Bestandteil des Bescheids. Die im Kapitel 8 des Explosionsschutzkonzepts "Explosionsschutztechnische Betrachtung der Betriebseinheiten" dargelegten Bedingungen an die Zoneneinteilung sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten. Die dort dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen sowie die konstruktiven Schutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.
16. Der Einsatz organischer Peroxide, pyrophorer oder selbstzersetzlicher Stoffe, schlagempfindlicher Stoffe sowie Schwefel ist auszuschließen. Vor dem Einsatz neuer Produkte ist zu prüfen, ob sich die materialspezifischen sicherheitstechnischen Kennzahlen innerhalb der im Explosionsschutzkonzept definierten Ansatzwerte befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist deren Einsatz im Rahmen einer erneuten Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.
17. Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten ist festzustellen, ob Anlagenteile vorhanden sind, an welchen eine Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrende Prüfungen gemäß den §§ 15, 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind. Die Prüfprotokolle über die Inbetriebnahmeprüfungen und Wiederholungsprüfungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
18. Die Bescheinigung über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 15 BetrSichV der erlaubnisbedürftigen Anlage (Pentanlagerung) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens einen Monat nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
19. Für die Tätigkeiten mit Isocyanaten ist, ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Beurteilung der Arbeitsplätze sowie der persönlichen Schutzausrüstung und eine Prüfung der isocyanatführenden Behälter, Schläuche, Verrohrungen und Aggregate auf Beschädigungen und Leckagen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und zu beseitigen.

20. Batterieladestellen sind unter Beachtung der VDE-Richtlinie „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen“ (DIN EN 62485-3; VDE 0510-47) einzurichten und zu betreiben. Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:
- Ladestellen müssen optisch durch eine geeignete und dauerhafte Kennzeichnung und räumlich durch Mindestabstände von anderen Bereichen im Betrieb getrennt sein. Der Abstand zu brennbaren oder explosiven Stoffen, z. B. Bauteile, Einrichtungen oder Lagergut, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln und festzulegen.
 - Ladestellen sind jeweils für das größte Flurförderzeug zu bemessen. Darüber hinaus sind Mindestabmessungen, z. B. für Bedien- und Wartungsgänge sowie Abstände zwischen Batterie und Batterieladeeinrichtung, entsprechend der VDE 0510-47 zu berücksichtigen.
 - Ladestellen sind in ausreichend be- und entlüfteten Bereichen, vorzugsweise an Orten, an denen die natürliche Lüftung ausreicht, anzuordnen. Kann eine ausreichende natürliche Belüftung nicht sichergestellt werden, ist eine Zwangslüftung vorzusehen. Die genaue Berechnung und Dimensionierung der Lüftung ist in der DIN EN 62485-3 / VDE 0510-47 beschrieben.
 - Ladestellen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien“ (W026) sowie mit dem Verbotssymbol „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten“ (P003) nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.
21. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen. Die Kennzeichnung (z. B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen. Die Rettungswege sind durch hinterleuchtete und notstromversorgte Piktogramme zu kennzeichnen.
22. Für die Fluchtwege ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Diese muss die Anforderungen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ (ASR A3.4) erfüllen. Insbesondere ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Sicherheitsbeleuchtung mindestens 60 Minuten weiterleuchten.

III. Wasserrecht / Abfallrecht / Bodenschutz

a) Wasserrecht

1. Beim Bau und Betrieb der Anlage hinsichtlich wassergefährdender Stoffe sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, die Anlagenverordnung (AwsV) sowie die

einschlägigen technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV), die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510), die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Folgende Gefahrstoffe und Lagerstoffe wurden als wesentliche Prozesschemikalien in der Stoffliste unter Punkt 4 angegeben:

Bezeichnung⁽²⁵⁾	Aggregatzustand	WGK
Methylendiphenylisocyanat (MDI)	flüssig	1
Pentan	flüssig	2
Polyol	flüssig	2
Tris(2-chloro-1-methylethyl) phosphat (TCPP)	flüssig	1
Kalium-2-ethylhexanoat (Oktoat)	flüssig	1
Polyol — Zubereitungen mit besonderen Gebrauchseigenschaften	flüssig	2
Tris(2-chloro-1-methylethyl) phosphat (TCPP)	flüssig	1
Kalium-2-ethylhexanoat (Clktoat)	flüssig	1
Silicone	flüssig	2
Additiv FA-188	flüssig	3
Kaliumacetat in DiethylenglykOl	flüssig	1
Lösemittel zur Reinigung (Mesamoll, N-Methyl-Pyrrolidon, Diisononyl-phtalat)	flüssig	1
Bis (2-dimethylamino-ethyl)-Methylamin (Katalysator, „Polycat 5“), Anm.: auch andere, strukturähnliche, gleich oder weniger gefährliche möglich	flüssig	2
Antihafmittel "Release Agent Chem Trend PU-6150W	flüssig	3

Für die gehandhabten Stoffe liegt für die Anlage insgesamt die Gefährdungsstufe D vor.

Eventuelle Änderungen der Gefahrstoffmengen oder der Einsatz neuer Gefahrstoffe sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen.

2. Der Boden der Lagerhalle ist mineralölbeständig in C 25/30 auszubilden. Der Stahlbetonboden, je nach statischen Erfordernissen, sollte mit 25 cm Dicke ausreichend sein.
3. Die Lagertanks sind so aufzustellen oder zu sichern, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können, z.B. Schutz durch einen Anfahrerschutz.
4. Beim Errichten von Lagern ist insbesondere die TRGS 510 und 509 zu beachten, die für Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern gilt.
5. Der Lagerraum brennbarer Stoffe muss den Vorgaben des Brand- und Explosionsschutzes entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Ausgestaltung der Wände (F90), Türen (T30) und der Elektroinstallationen in ex-geschützter Bauweise, soweit entsprechende explosionsgefährdete Bereiche im Explosionsschutzdokument festgelegt wurden.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
7. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern aufgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
8. Alle wassergefährdende Stoffe sind in Auffangwannen zu lagern. Hierbei sind die Wannen so auszubilden, dass die Menge des größten in ihr stehende Gebinde zurückgehalten werden kann, jedoch mindestens 10% der ganzen Menge. Altöle sind in dafür vorgesehenen doppelwandigen Behältern zu lagern. Jegliche Tropfverluste sind umgehend zu beseitigen. Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Bindemittel bereitzustellen.
9. Der Betreiber hat für die Anlage nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Betriebsordnung mit Betriebsanweisungen zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
- Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
- Verantwortlichkeiten, Organigramm

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

10. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das ein Gewässer oder den Boden haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Unteren Wasserbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignis-

ses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

b) Bodenschutz

1. Die Untersuchung, Verwertung und Entsorgung der Bodenmassen ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, abzustimmen. Sämtliche anfallende Abfälle werden von der Firma Dr. Jung + Lang untersucht und eingestuft. Die Untersuchungsergebnisse sind vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Wasser, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorzulegen.
2. Die Herstellung durchwurzelbaren Bodenschichten sowie das Um- oder Zwischenlagern von Materialien müssen nach § 6 Abs. 9 und 10 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfolgen.

Aufschüttungsmaßnahme am Bahndamm

Für die geplante Auffüllung neben dem Bahndamm mit einer Gesamtmenge von rund 7.100 m³ Bodenmassen der Klassen 0, 0*, F0*, F1 und F2 (BM -0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1 und BM-F2) und den Einbau von Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2) in der Tragschicht gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

3. Allgemein

- 3.1 Das aufzufüllende Gelände ist vor Beginn der Arbeiten einzuzäunen. Ansonsten ist auf ebenso geeignete Weise sicherzustellen, dass nur zugelassene Bodenmassen nach entsprechender Eigenkontrolle abgelagert werden können.
- 3.2 Für offensichtlich homogene Fremdmassen mit unspezifischem Verdacht sind je 500 m³ mindestens zwei repräsentative Mischproben aus nicht weniger als jeweils 18 Einzelproben gemäß § 9 ErsatzbaustoffV zu untersuchen.

Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen. Die Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, SGD Nord, muss der Reduzierung zustimmen.
- 3.3 Bei inhomogenen Fremdmassen oder bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen richtet sich der Umfang der Beprobung in der Regel nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken gemäß LAGA PN 98. Die Proben sind entsprechend § 9 ErsatzbaustoffV, und ergänzend auf weitere bekannte bzw. vermutete Schadstoffe zu untersuchen.
- 3.4 Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Antragstellers fordern, um die Eignung von Böden und ihre Schadstofffreiheit festzustellen.
- 3.5 Es darf in der technischen Funktionsschicht (max. 1 m) direkt unterhalb der geplanten wasserundurchlässig versiegelten Bereiche nur Bodenmaterial nach Anlage 1 der EBV der Klassen 0, 0*, FO*, F1 und F2 (BM-0, BM-0*, BM-FO*, BM-F1 und BM-F2) eingebaut werden.

- 3.6 Recyclingbaustoff nach Anlage 1 der EBV der Klassen 1 und 2 darf in die Tragschicht (max. 0,5 m) unterhalb der geplanten wasserundurchlässig versiegelten Bereiche eingebaut werden.
- 3.7 Unterhalb der technischen Funktionsschicht darf nur Bodenmaterial im Sinne der EBV Verwendung finden. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) klassifiziert worden sein. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Vol.-% nicht überschreitet.
- 3.8 Von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial kann abgesehen werden, wenn sich bei einer Vorerkundung nach § 18 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes- Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Materialwerte der Klasse 0/0* und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.
- 3.9 Die Grünflächen sind als durchwurzelbare Bodenschicht auszuführen. Es darf nur Bodenmaterial im Sinne der EBV Verwendung finden. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) klassifiziert worden sein. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Vol.-% nicht überschreitet.
4. Qualitätssicherung und Einbautechnik
- 4.1 Die Qualität der eingebauten Fremdmassen ist durch Eigenüberwachung zu sichern. Dazu zählen insbesondere die
- **Vorabkontrolle** mit Prüfung der Herkunft und Schadstofffreiheit des Materials, der Vollständigkeit der Begleitpapiere (insbesondere verantwortliche Erklärung ggf. Analysenberichte samt Probenahmeprotokolle).
 - **Eingangskontrolle** mit Prüfung der Ladepapiere (Liefer- und ggf. Wiegescheine, im Einzelfall o. g. Begleitpapiere) sowie die organoleptische Prüfung von Körnung, Farbe, Geruch, Konsistenz vor und nach dem Abkippen des Materials.
 - **Entscheidung** über den **Einbauort** oder über eine Zwischenlagerung.
- Nicht zugelassene oder verdächtige Materialien sind zurückzuweisen.
- Störstoffe, nichtmineralische Abfälle und Sonderabfälle dürfen in den Bodenmaterialien nicht enthalten sein. Sofern vereinzelt solche Materialien enthalten sind, sind sie nachträglich auszulesen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 4.2 Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 4.3 Die Fremdmassen sind während der Betriebszeiten und bei ausreichenden Sichtverhältnissen so abzukippen, ggf. auszubreiten und lagenweise einzubauen, dass eine Kontrolle und Störstoffauslese ermöglicht wird.
- 4.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass illegal auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle und sonstige grundwassergefährdende Stoffe eingesammelt und einer ordnungs-

gemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Auf die Dokumentationspflicht für „Besondere Vorkommnisse“ wird hingewiesen.

- 4.5 Zusätzlich ist die Qualität der Fremdmassen durch Fremdüberwachung zu sichern. Durch eine qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle ist eine von ihr ausgesuchte Teilbe-
probung der zwischenzeitlich eingebauten Fremdmassen anhand von mindestens 2
Mischproben (aus mind. je 10 Einzelproben) und deren Analyse auf den materialspezifi-
schen Parameterumfang nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV für jeweils 20.000 m³ Ein-
baumenge vornehmen zu lassen.
- 4.6 Der Fremdüberwacher ist darüber hinaus auch mit der Überprüfung des Betriebs-
tagebuches und auf Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen zur Eigenüberwa-
chung, zur Dokumentation und zur Organisation zu beauftragen.
- 4.7 Die Überwachungstermine sind der Genehmigungsbehörde mind. 2 Wochen vorab mit-
zuteilen.
- 4.8 Die Fremdüberwachungsberichte sind als Teil des Betriebstagebuchs auf zu bewahren.
Kopien sind dem Abschluss-/Jahresbericht beizufügen.
- 4.9 Werden Überschreitungen der zulässigen Schadstoffgehalte durch den Fremdüber-
wacher festgestellt, so ist der Fremdüberwachungsbericht unverzüglich der Genehmi-
gungsbehörde vorzulegen.

5. Dokumentation

- 5.1 Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entste-
hungs- bis zum Einbauort vorliegen.
- 5.2 Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle ein Lieferschein gemäß § 25 Ersatz-
baustoffV zu verlangen, der folgende Angaben enthalten muss:
 - den Inverkehrbringer
 - Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei
Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen minerali-
schen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen
 - bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung
 - die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle
 - Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle
für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen
 - die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum
 - die Lieferkörnung oder Bodengruppe
 - den Beförderer

Der Lieferschein ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch bei-
zufügen.

- 5.3 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstage-
buch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 - Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremd-
massen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die

jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen

- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
- Anwesendes Personal
- Eingesetzte Geräte
- Witterungsverhältnisse
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Durchgeführte Kontrollen
- Besondere Vorkommnisse

5.4 Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.

5.5 Berichtspflichten

Der Genehmigungsbehörde ist nach Abschluss der Aufschüttungsmaßnahme ein Bericht vorzulegen, der in tabellarischer Listung folgende Angaben enthält:

Datum, Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der angelieferten Abfälle; Ergebnisse der Annahmekontrolle, Hinweis auf vorliegende Analytik.

c) Abfallrecht

1. Im Produktionsprozess fallen PIR Stäube an (ca. 1.200 t/Jahr). Sobald die Entsorgungsfirma endgültig feststeht, ist diese der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
2. Ein Entsorgungskonzept der sonstigen Abfälle aus der Produktion mit Auflistung ist einzureichen, sobald diese feststehen.
3. Die genauen Mengen der Abfälle einschließlich der Entsorgungswege sind der Unteren Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden vorzulegen.
4. Für den Abriss der Hallen 14, 15 sowie für die Remise wurde ein Entwurf eines Entsorgungskonzeptes vorgelegt sowie ein Abbruch- und Rückbaukonzept der Fa. Hagedorn Service vom 08.10.2023, Projekt-Nr. 23IC-0077. Die hierin dargestellte Vorgehensweise ist einzuhalten und zu beachten.
5. Nach dem Abriss- und Rückbaukonzept liegen derzeit kein Gutachten zu Bausubstanz und daher auch kein Gefahrstoffkataster vor. Diese sind nach Fertigstellung und vor Abrissbeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist das Entsorgungskonzept entsprechend zu ergänzen.
6. Vor dem Einbau auf dem Baufeld ist darzustellen, welche Abbruchmassen wieder verfüllt werden sollen. Laut Abriss- und Rückbaukonzept werden entstehende Löcher, Hohlräume und Gruben mit geeignetem Material gem. den Vorgaben der EBV verfüllt. Dies ist mit der zuständigen Behörde (Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, SGD Nord) abzustimmen.
7. Wie im Abriss- und Rückbaukonzept dargestellt, ist ein Entsorgungstagebuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

IV. Baurecht

1. Es sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schaftrift/Karschheck“ der Stadt Kaisersesch einzuhalten.
2. Im Zuge der Baumaßnahme ist baubegleitend zum Oberbodenabtrag durch einen Fachmann für Kampfmittelerkundung zu prüfen und nachzuweisen, dass sich im Erdreich der Grundstücke keine Kampfmittel befinden, von denen Gefahren für Dritte ausgehen. Eine entsprechende Freigabe-Bescheinigung ist hier nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.
Der Termin für diese Kampfmitteluntersuchung ist mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Tel.-Nr. 0261/66753000, E-Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de abzustimmen.

V. Abwasserrecht

1. Schmutzwasser ist durch Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu beseitigen.
2. Das Niederschlagswasser kann in die Ortsentwässerung eingeleitet werden. Es sollte entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 5, 55 Abs. 2 WHG auf dem Grundstück zurückgehalten, verwertet, versickert werden. Nachbarschützende Vorschriften sind einzuhalten.
3. Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kaisersesch (AES) vom 06.11.2014, in der derzeit geltenden Fassung, insbesondere die Beschränkungen des Benutzungsrechts gemäß § 5 sowie der Anhang 2 der AES ist zu beachten (siehe www.kaisersesch.de).
4. Es sind die derzeit geltenden Technischen Regeln, Normen, Vorschriften zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen zu beachten.
5. Soweit Regenwasser als Brauchwasser im Betrieb und/oder den sanitären Einrichtungen verwendet wird, ist dies dem Abwasserwerk anzuzeigen und die der Kanalisation zugeführten Wassermengen sind entsprechend der Entgeltsatzung Abwasser nachzuweisen.

VI. Artenschutz/Naturschutz

Die im „Faunistisches Gutachten zum Bau der IKO Production and Warehouse Facility, Kaisersesch - Artenschutzrechtliche Prüfung“ des Büros für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel, 35781 Weilburg vom 17.10.2022 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (VM1 – VM5, CEF1 – CEF4) sind zu beachten und umzusetzen.

VII. Brandschutz

Die im „Brandschutzkonzept Bericht Nr. BS/15983-06/21“ der INBUREX Consulting GmbH, Hamm vom 16.06.2023 enthaltenen bzw. aufgeführten Anforderungen an den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.

VIII. Straßenbaurecht

a) Allgemeines

1. Der Abstand des Bauvorhabens hat mindestens 15,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der K 21 zu betragen.
2. Die Verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens darf ausschließlich über die vorhandene Zufahrt im Zuge der K 21 bei Station 0,600 erfolgen.
Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
3. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 21 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert, noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

b) Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandene Zufahrt im Zuge der K 21 bei Station 0,600 widerruflich erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
7. Für die Sondernutzung kann gemäß § 41 LStrG eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell gesondert mitgeteilt.

D) Begründung

I. Allgemeines

Mit Antrag vom 14.09.2022, eingegangen am 22.09.2022, haben Sie die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten in Gemarkung Kaisersesch beantragt.

Geschäumte Kunststoffe aus PIR (Polyisocyanurat) sind synthetische Dämmstoffe auf Basis von Methyldiphenylisocyanat (MDI; Diisocyanat) und Polyol (Dialkohol). Zur Herstellung von Hartschaumplatten werden diese beiden Rohstoffe unter der Zugabe von Treibmitteln – zumeist Pentan – sowie weiterer Hilfsstoffe gemischt und auf einen sog. Schäumtisch aufgetragen. Von diesem durchläuft das Gemisch eine formgebende Fördereinrichtung (Laminiereinheit), wo es im Zuge der exothermen chemischen Reaktion aufschäumt und aushärtet.

Für die flüssigen Rohstoffe wird ein Tanklager errichtet, welches als eigenständige Anlage in die Konturen des Produktionsgebäudes integriert und dreiseitig vom Gebäude umschlossen wird. In geringen Mengen eingesetzte Hilfsstoffe werden in einem IBC-Lager bevorratet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 5.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bestandteil der Anlage ist zudem ein bereits eigenständig genehmigungsbedürftiges Lager für Methyldiphenylisocyanat (MDI), Nr. 9.3 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 27 Anhang 2 der 4. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen mit einer Polyurethan-Ausgangsstoffmenge von ≥ 200 Kilogramm. Damit bedarf die Anlage der Genehmigung nach §§ 6 und 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, Anlage 1, Nr. 5.11 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungserfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. mit der 9. BImSchV durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus §1 Abs.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange), Stellungnahmen eingeholt:

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Kreiswasserwerk
- Gesundheitsamt
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser, Abfall, Bodenschutz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Eisenbahnen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichte
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Brandschutztechnischer Bediensteter der KV Cochem-Zell
- Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Forstamt Cochem

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Vorhaben – teils unter Auflagen – zugestimmt.

Wegen verschiedener Änderungen in der Planung musste der Genehmigungsantrag überarbeitet werden und wurde am 11.10.2023 erneut eingereicht. Die o.g. Behörden und Stellen, deren

Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden wiederholt im Rahmen Ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u.a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 4.2, Spalte 2 der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben eine **Allgemeine Vorprüfung** durchzuführen ist.

Darüber hinaus ergibt sich für die Errichtung des MDI-Tanklagers gem. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde entsprechend § 5 UVPG in der Rhein-Zeitung, auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 08.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit vom 02.11.2023 bis 04.12.2023 für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Mit Schreiben vom 14.12.2023 wurden vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz, KG Cochem-Zell fristgerecht Einwendungen erhoben. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell hat das ihr nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen zur Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins pflichtgemäß ausgeübt. Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung, da ein öffentlicher Klärungs- und Erörterungsbedarf der erhobenen Einwendungen bezüglich des konkreten Vorhabens im Einvernehmen mit den die Einwendungen erhebenden Personen nicht gegeben ist (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Einer Durchführung der Erörterung bedurfte es daher nicht. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 27.01.2024 gem. § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die beantragte Anlage die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen geben den Stand der Technik wieder, weshalb bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern I bis VIII genannten Nebenbestimmungen insbesondere sichergestellt wird, dass von dem konkreten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen und gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

II. Begründung der immissionsschutz- /arbeitsschutz-/ anlagensicherheitsrechtlichen Nebenbestimmungen

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

III. Begründung der wasserrechtlichen/bodenschutzrechtlichen/abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

Grundsätzlich bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von PIR-Hartschaumplatten keine Bedenken, wenn die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

IV. Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen

Nach dem Ergebnis der archäologischen geomagnetischen Prospektion vom 15.05.2023 sind Anomalien zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Metallgegenständen im Untergrund schließen lassen. Laut Stellungnahme der Fa. GFLK GmbH, Kampfmittelbergung, 16244 Schorfheide vom 24.07.2023 wurden 12 Anomalien festgestellt; ein großer Bereich des Grundstücks ist auf Grund einer hohen Oberflächenverschrottung nicht auswertbar. Auf diesen Flächen wird daher baubegleitend zum Oberbodenabtrag die Sohle sondiert und eventuelle Anomalien überprüft. Zeitgleich werdend die 12 gesonderten Anomalien aufgegraben und überprüft.

Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten oder zu ändern, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Demnach sind Bauherren verpflichtet, bei Kampfmittelverdacht Gefahrerforschungsmaßnahmen zu veranlassen und detektierte, kampfmittelverdächtige Objekte auf dem Grundstück überprüfen zu lassen.

V. Begründung der abwasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Aus abwasserrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

VI. Begründung der artenschutz-/naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nur ausgeschlossen werden, wenn die im Faunistischen Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (VM1 – VM5, CEF1 – CEF4) beachtet und umgesetzt werden.

VII. Begründung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Seitens des feuerwehrtechnischen Bediensteten bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von PIR-Hartschaumplatten aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept Bericht Nr. BS/15983-06/21 der INBUREX Consulting GmbH, Hamm, vom 16.06.2023 enthaltenen bzw. aufgeführten Anforderungen an den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz beachtet und umgesetzt werden.

VIII. Begründung der straßenrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Zustimmung nach § 18 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz für das oben genannte Bauvorhaben kann nur unter den benannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Zustimmung zur Gewährung einer Ausnahme von dem in § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Bauverbot kann nur unter den benannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

IX. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Folgende Einwendungen vom 14.12.2023 sind rechtzeitig eingegangen:

Punkt 1: Vermeidung von Verunreinigungen des Hungerbaches bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen / Regentrückhaltebecken

Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV“) macht umfassende Vorgaben, wie wassergefährdende Stoffe umgeschlagen, gelagert und verwendet werden dürfen, um deren störungsbedingten Eintrag in die Umwelt auszuschließen. Hierbei gilt insbesondere das „Prinzip des doppelten Schutzes (Zwei-Barrieren-Prinzip)“, welches neben dem sicheren Einschluss wassergefährdender Stoffe (in Behältern, Leitungen etc.) zusätzlich generell eine Rückhalteeinrichtung (bspw. Auffangraum) vorsieht, mit der wassergefährdende Stoffe im Falle einer Leckage bspw. eines Behälters aufgefangen werden und so ein Eintrag in

die Umwelt ausgeschlossen wird. Diese Vorgaben der AwSV werden in der Anlage vollumfänglich umgesetzt, eine entsprechende Stellungnahme des TÜV NORD vom 16.01.2023 zu den Planungen findet sich in Register 14 des Antrags.

Überdies verfügt das Oberflächenentwässerungssystem (Kanalsystem) des Standorts am zentralen Übergabepunkt in die öffentliche Kanalisation über eine fernbetätigbare Absperrarmatur, welche im Falle eines — wie immer verursachten — Austritts wassergefährdender Stoffe auf dem Grundstück geschlossen werden kann, so dass ggf. belastete Oberflächenwässer wirksam zurückgehalten werden können.

Eine darüber hinaus gehende Errichtung eines Rückhaltebeckens auf dem Grundstück der Antragstellerin ist - entgegen der Forderung der Einwenderin - nicht erforderlich.

Punkt 2: Bodenuntersuchung von deponiertem Boden

Grundsätzlich sind entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vor einer Verwertung oder Entsorgung von Bodenmassen Proben des Materials zu entnehmen und gemäß der BBodSchV bzw. der EBV zu analysieren. Hinsichtlich der Rückbaumaßnahmen wird im Abbruchkonzept aufgeführt, dass die Bodenplatte bestehen bleibt. Bodenmassen zur Verwertung oder Entsorgung fallen somit planmäßig nicht an.

Bereits im Februar 2021 erfolgten orientierende Bodenuntersuchungen zur Bewertung der Altlastensituation und allgemeinen Bebaubarkeit des in Rede stehenden Areals. Demnach liegen unter Berücksichtigung der aktuellen Geländesituation keine Bodenverunreinigungen im Sinne einer Altlast nach BBodSchV vor.

Gleichwohl erfolgt in enger Abstimmung mit der SGD Nord eine fortlaufende Untersuchung des Bodenaushubs, bisher ohne auffällige Ergebnisse. Derzeit wird der Bodenaushub auf dem Grundstück zwischengelagert; soweit dieser zum Abschluss der Arbeiten nicht intern genutzt werden kann, wird in Abstimmung mit der SGD Nord eine externe Verwendung angestrebt. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegt kein Aushub vor, der nicht wieder verwendet werden könnte und endgültig deponiert werden müsste.

Punkt 3: Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen, fehlendes BImSch-Formular 9.1

Entgegen der Einwendung ist das Formular 9.1. Bestandteil der Antragsunterlagen und in Register 9 abgelegt. Dieses ist auch in den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (in Papierform) und in den auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell veröffentlichten Unterlagen (digital) enthalten. Darüber hinaus sind die wesentlichen Angaben zu dem in Rede stehenden Abfall auch im Textteil des Antrags, Abschnitt 9.1.2 enthalten, welcher ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist. Insoweit sollte jedermann auch ohne das Formular 9.1 erkennen können, ob und ggf. inwieweit für ihn eine Betroffenheit gegeben sein könnte.

Punkt 4: Konkrete Angaben zur PV-Anlage fehlen

Gemäß § 3 Nr. 3 LSolarG müssen bei allen gewerblich genutzten Neubauten (mit mehr als 100 m² Nutzfläche) und bei gewerblich genutzten neuen Parkplätzen (ab 50 Stellplätze), bei denen

der Bauantrag ab dem 1. Januar 2023 bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht, Photovoltaikanlagen installiert werden.

Vorliegend ist der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung inkl. des Bauantrags am 22.09.2022 eingegangen.

Folglich finden die Vorschriften des Landessolargesetzes (PV-Pflicht) im vorliegenden Verfahren keine Anwendung, so dass die Installation einer PV-Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zwingend von der Antragstellerin gefordert werden kann.

Dennoch werden laut Mitteilung der Antragstellerin nach derzeitiger Planung auf einer der beiden Lagerhallen für die Produkte auf der — soweit technisch möglich — gesamten Dachfläche Photovoltaikmodule errichtet werden. Die Leistung der Gesamtanlage liegt bei ca. 1 MW/Peak (1.000 kWpeak) und damit etwa 30% über dem Bedarf an elektrischer Energie der Gesamtanlage, so dass auch bei nicht optimalen Bedingungen des Tags eine größtenteils unabhängige Versorgung mit selbst erzeugter elektrischer Energie gegeben sein sollte.

Punkt 5a: Fehlende Angaben über die Belastung der Außenluft durch Pentan

Angaben zu den Pentanemissionen finden sich unter anderem in der Schornsteinhöhenberechnung zur Ermittlung des ungestörten Abtransports und der ausreichenden Verdünnung der Abgase.

Zitat aus „Schornsteinhöhenberechnungen für das Werk der IKO Insulations GmbH in Kaiserseich Rev. 02“ des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.01.2023:

Das zur Aufschäumung der Hartschaumplatten eingesetzte, dem Reaktionsgemisch zugeführte Pentan wird zum weitaus größten Teil in den Poren, die sich im Produkt bei der Schäumung bilden, dauerhaft eingeschlossen. Ein unvermeidlicher Anteil wird jedoch in folgenden Bereichen freigesetzt:

- Im Bereich des Schäumtischs, da im Zuge der Ausbildung der Poren nicht das gesamte Pentan in diesen eingeschlossen wird, sondern – bspw. vor allem an der Oberseite der sich bildenden Platte – zu einem kleinen Teil unvermeidlich schneller entweicht als dass sich stabile Poren bilden*
- Im Bereich der Laminierung, da auch dort die Ausbildung der Poren noch nicht vollständig abgeschlossen ist und Pentan noch entweichen kann*
- Im Bereich der mechanischen Bearbeitung, da dort die entstandenen Poren im Bereich der Schnitt- bzw. Profilierungsarbeiten „angeschnitten“ werden, wobei das eingeschlossene Pentan freigesetzt wird.*

Gemäß Ziffer 5.4.5.11 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) finden, bei der Verwendung von Pentan als Treibgas, für Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen die Anforderungen der Nr. 5.2.5 der TA-Luft keine Anwendung (Emissionsgrenzwert für Gesamt-C). Daher sind für die Emissionen von Pentan keine Emissionsgrenzwerte festzusetzen.

Auf Bitte der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Überwachungsbehörde) wurde dennoch im Rahmen der Schornsteinhöhenberechnung auch eine fiktive Schornsteinhöhenberechnung unter Berücksichtigung der Pentanemissionen vorgenommen. Die Berechnung liegt der Überwachungsbehörde vor, ergab aber keine weitergehenden Anforderungen an die Schornsteinhöhe als ohnehin berechnet.

Punkt 5b: Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen, fehlendes Fließbild über Emissionsaustritte (Schornsteine)

Entgegen der Einwendung ist dem Genehmigungsantrag ein Emissionsquellenplan beigelegt. Dieser ist auch in den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (in Papierform) und in den auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell veröffentlichten Unterlagen (digital) unter Register 6 enthalten.

Punkt 6: Staubbriketts, fehlende Angaben über Entsorgungswege

Im Produktionsprozess fallen PIR Stäube an (ca. 1.200 t/Jahr), die in Briketts gepresst und entsorgt werden. Bei den Briketts handelt es sich, wie in Abschnitt 9.1.2 des Textteils der Antragsunterlagen beschrieben, um nicht gefährlichen (nicht besonders überwachungsbedürftigen) Abfall. Die möglichen Entsorgungs- oder Verwertungswege dieses Abfalls sind ebenda beschrieben.

Zudem wurde, entgegen der Einwendung, in der zur Offenlage gelangten Antragsunterlagen in Register 9 eine Erklärung (E-Mail) eines möglichen Entsorgungspartners (Remondis Mittelrhein GmbH) eingefügt, der damit eine konkrete, technisch und rechtlich ordnungsgemäße Entsorgungsmöglichkeit anbietet.

Entsprechend dem Zertifikat der ZER-QMS, Zertifizierungsstelle Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH, Köln, vom 24.03.2023, ist die REMONDIS GmbH & Co. KG berechtigt, die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen. Dies beinhaltet auch das Lagern, Behandeln und das vorbereitende Verwerten von Kunststoffabfällen (Abfallschlüssel 07 02 13) in der ABA-Abfallbehandlungsanlage VZEK Gewerk 3 in Erftstadt.

Die Staubbriketts werden als Ersatzbrennstoff in Verbrennungsanlagen eingesetzt.

Ob die Entsorgung des zu Briketts gepressten Sägestaubs letztlich - ganz oder anteilig - über die Anlagen dieses Entsorgungspartners oder eines Mitbewerbers erfolgen wird, wird rechtzeitig vor Produktionsaufnahme u.a. anhand kaufmännischer und Zuverlässigkeitsaspekte entschieden werden. Sobald die Entsorgungsfirma endgültig feststeht, ist diese der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen (siehe C) III c) Ziff. 1).

Punkt 7: Wirksamkeit der Gewebefilter

Der Grenzwert für die Massenkonzentration von Gesamtstaub gemäß Ziffer 5.2.1 der TA-Luft beträgt 20 mg/m³.

Die Firma IKO Insulations GmbH beantragt für ihre Staubfilteranlagen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub:

Quelle EQ 001 (Abluft Gewebefilter) 6 mg/m³

Quelle: EQ 002 (Abluft Siloaufsatzfilter) 10 mg/m³

Die beantragten Emissionsgrenzwerte liegen deutlich unter den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

Im Rahmen einer Inbetriebnahmemessung und von Wiederholungsmessungen spätestens alle 3 Jahre muss der Betreiber die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachweisen. Die erforderli-

chen Messungen sind durch ein gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz akkreditiertes Messinstitut durchzuführen.

Wie den Antragsunterlagen (Textteil des Antrags (Register 1), Abschnitt 5) zu entnehmen ist, wird der bei der mechanischen Bearbeitung (Sägen, Profilieren) der produzierten Hartschaumplatten anfallende Staub abgesaugt, Gewebefiltern zugeführt und dann weitgehend abgeschieden. Die Reinigung der staubbeladenen Abluft erfolgt über mehrere parallele Filterkammern mit insgesamt ca. 1.100 m² Filtertuchfläche. Die gereinigte Abluft wird über die Emissionsstelle 01 freigesetzt.

Der eingesetzte Filtertyp LIGNO Impuls-Filter ETA-MAX der Fa. Scheuch LIGNO GmbH ist ein langjährig vielfach bewährtes Modell, welches einen Reststaubgehalt sehr deutlich, im regulären Betrieb eine Größenordnung und mehr unter dem Allgemeinen Staubgrenzwert der TA Luft (10 mg/m³ bei Massenströmen über 0,4 kg/h) sicherstellt. Die ordnungsgemäße Funktion des Filters wird kontinuierlich im Reinluftkanal nach dem TriboACE Messverfahren überwacht. Bei einem Überschreiten des Grenzwertes erfolgt eine Störmeldung. Zudem ist im Abreinigungssystem des Filters ein Differenzdrucksensor eingebaut, der die Wirkung der Filtration überwacht.

Punkt 8: Nachpflanzung von gerodeten Bäumen

Die Anlage zur Herstellung Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten soll innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Schaftrift / Karscheck“ ausgewiesen werden. Die landespflegerischen/naturschutzfachlichen Belange wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans abgehandelt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, wenn die im „Faunistisches Gutachten zum Bau der IKO Production and Warehouse Facility, Kaisersesch - - Artenschutzrechtliche Prüfung“ des Büros für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel, 35781 Weilburg vom 17.10.2022 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (VM1 – VM5, CEF1 – CEF4) beachtet und umgesetzt werden.

Hierbei handelt es sich u.a.

- um künstliche Nisthilfen für den Haussperling, die im unmittelbaren Umfeld an Gebäuden anzubringen sind. Diese Maßnahme dient der Stützung der Population und dem Ausgleich für die zerstörte und beeinträchtigte Funktion der Lebensstätte der im Plangebiet nachgewiesenen Sperlingskolonie.
- Schaffung eines Ersatzhabitats für Neuntöter. Durch die Rodung des Gehölzes im östlichen Bereich des Plangebietes geht ein Brutplatz eines Neuntöterpaares verloren und durch die Bebauung der aktuell vorhandenen Wiesenfläche ein großer Teil seines Nahrungshabitates. Dieser Verlust muss durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen werden. Geeignete Maßnahmen sind in LANUV (2022) und LBM (2021) beschrieben. Beispielhaft genannt seien hier die Anlage einer mindestens 250 m langen Dornenhecke mit angrenzendem Nahrungshabitat oder die Anlage eines flächigen Ersatzhabitates mit (Dornen-)Sträuchern auf einer Fläche von mindestens 2 ha.

Die Antragstellerin wird diese Empfehlungen im Rahmen der Errichtung der Anlage, insbesondere der Gestaltung der Außenanlagen, umsetzen und so einen Ausgleich für die gerodeten Areale schaffen. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in diesem Genehmigungsbescheid enthalten (siehe C) VI.).

Die aufgeführten Einwendungen werden mit den genannten Begründungen zurückgewiesen.

E) Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Hinweise zu beachten:

Allgemeine Hinweise:

- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.
- Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können
- Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Es soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) genannten Grundsätzen Rechnung tragen. Die wesentlichen Anforderungen an die Inhalte des Störfallkonzepts sind dem beigefügten Merkblatt „Aussage und Aufbau des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach Anhang III Nr. 1 der Störfallverordnung“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu entnehmen.
- Die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb des Pentanlagers ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.
- Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und die TRBS 111 „Gefährdungsbeurteilung“ verwiesen. Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierbei sind insbesondere die in Nummer 4 der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ (TRGS 509) beschriebenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

- Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
 - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
- Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen beim Anlagenbetreiber Unterlagen verfügbar sein.

- Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ zu erstellen. Ggf. sind auch ergänzende Arbeitsanweisungen erforderlich. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.
- Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sind sie in Methoden und Verfahren, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen, zu unterrichten.
Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Werden Beschäftigte bei Ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

Abfallrechtliche / bodenschutzrechtliche / wasserrechtliche Hinweise:

- Für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.
- Das Aufbringen des Bodens muss „ordnungsgemäß und schadlos“ sein (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, §§ 9 und 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).
- Auf das Infoblatt 32 des Landesamtes für Umwelt „Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.
- Gemäß dem Abriss- und Rückbaukonzept ist eine abfallrechtliche Baubegleitung vorgesehen, die auch als Bevollmächtigter (eANV, elektronisches Nachweisverfahren) auftreten. Lt. Abriss- und Rückbaukonzept wird der Auftragnehmer für die Entsorgung mit beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauherr als Abfallerzeuger weiterhin mit verantwortlich für die ordnungsgemäße und schadlose der Entsorgung der Abfälle bleibt.

Baurechtliche Hinweise:

Der beauftragten Prüferin bzw. dem beauftragten Prüfer für Baustatik sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Alle angeforderten Unterlagen sind fristgerecht einzureichen. Sollten Unterlagen nicht fristge-

recht eingehen und damit eine schriftliche Erinnerung/Nachforderung erforderlich sein, werden wir für jedes Schreiben eine Gebühr von 15,00 € von Ihnen erheben.

Unter www.coc.de/bau bietet die Kreisverwaltung die Möglichkeit, schnell und komfortabel den von einem/r Prüferingenieur/in geprüften Standsicherheitsnachweis (Statik) einschließlich der Konstruktions- und Bewehrungspläne digital einzureichen. Für den Upload ist das entsprechende Aktenzeichen anzugeben.

Die Flurstücke 1/11, 1/10 und 1/2 wurden zwischenzeitlich per Baulast gemäß § 6 Abs. 3 LBauO vereinigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bebaubarkeit des Flurstücks 1/10 voraussetzt, dass die Vorschriften der §§ 8 und 30 LBauO eingehalten werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 LBauO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.

Hinweise zur Abwasserbeseitigung:

Soweit Regenwasser als Brauchwasser im Betrieb und/oder den sanitären Einrichtungen verwendet wird, ist dies dem Abwasserwerk anzuzeigen und die der Kanalisation zugeführten Wassermengen sind entsprechend der Entgeltsatzung Abwasser nachzuweisen.

Straßenbaurechtliche/eisenbahnrechtliche Hinweise:

- Der Genehmigungsinhaber/Erlaubnisnehmer wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 3 und 4 des Landesstraßengesetzes (LStrG) hingewiesen.
- Seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz, Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen u. Schifffahrt, wird eisenbahnrechtlich darauf hingewiesen, dass durch die Planung ein Anschlussgleis (Flur 19, Flurstück 11/1) augenscheinlich überplant wird und daher ein Freistellungsverfahren gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchzuführen ist. Ein entsprechender Freistellungsantrag ist beim LBM Rheinland-Pfalz in Koblenz, Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen u. Schifffahrt, Postfach 20 13 54, 56013 Koblenz, E-Mail: Eisenbahnen@lhm.rlp.de einzureichen. Das Freistellungsverfahren muss bis spätestens zur Inbetriebnahme des geplanten Vorhabens abgeschlossen sein.

F) Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden mit gesondertem Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser wird nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung übersandt.

G) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Sonja Roeder

Anlagen: - 1 Merkblatt „Aussage u. Aufbau des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach Anhang II Nr. 1 der Störfall-Verordnung“
- 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar 2)

Abdruck:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz

LBM Cochem-Koblenz
Ravenéstr. 50
56805 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56067 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir zur Mitkenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonja Roeder